Gesetz vom ……., mit dem das Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 3 sowie in § 5 wird jeweils die Wortfolge „BGBl. I. Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 29/2021“ *durch die Wortfolge* „BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2022“ *ersetzt.*

2. § 3 Z 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Die Leistungen beinhalten einen leistungsstarken Internetzugang“ *die Wortfolge* „, E-Government-Lösungen“ *eingefügt.*

3. § 6 Abs 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Z 1 sowie § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

In der Leistungsbeschreibung des Gemeindenetzwerks laut § 3 Z 1 des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden werden bisher E-Government-Lösungen (zB digitales Fundamt) nicht ausdrücklich genannt. Im Sinne einer Verbesserung und Digitalisierung der Gemeindeverwaltungen ist E-Government unverzichtbar.

Ziel:

Klarstellung, dass mit Leistungen im Bereich des Gemeindenetzwerks auch E-Government-Lösungen umfasst sind.

Inhalt:

Das bestehende Gemeindenetzwerk soll auch E-Government-Lösungen (zB digitales Fundamt) umfassen können. Bundesgesetzliche Verweise werden aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erweiterung des Umfangs des Gemeindenetzwerks werden die Kosten für die implementierten E-Government-Lösungen über den Vorwegabzug finanziert. Es ergeben sich Einsparungspotentiale für die burgenländischen Gemeinden, da aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit die Leistungen günstiger bezogen werden können.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Bedarfszuweisungen in der Art von unentgeltlichen Sachleistungen des Landes an die Gemeinden stellt einen finanziellen Wert für die Gemeinden dar, da sie ansonsten für diese notwendigen Leistungen eigene Budgetmittel aufwenden müssten. Außerdem ist es aus den bundesverfassungsrechtlich normierten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten, dass Gemeinden einheitliche Systeme für die Wahrnehmung ihrer Gemeindeaufgaben einsetzen, da die Kosten jeder Gemeinde für eigene implementierte Systeme erfahrungsgemäß wesentlich höher wären.

Zu diesem Zweck wird basierend auf § 12 Abs. 5 FAG 2017 eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es ermöglicht, den Gemeinden diese Sachleistungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die zentrale Bereitstellung dieser Sachleistungen seitens des Landes an die burgenländischen Gemeinden trägt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung.

Die Sachleistungen gemäß § 3 werden insofern erweitert, dass auch E-Government-Lösungen (zB digitales Fundamt) für alle burgenländischen Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Ohne die Bereitstellung dieser Sachleistung müsste jede Gemeinde selbst diese Infrastruktur in der Gemeinde organisieren. Dies hätte erhöhten Verwaltungsaufwand und vermehrte Kosten für jede einzelne Gemeinde zur Folge.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 und 3, § 5):

Anpassungen an die aktuelle Fassung des FAG 2017.

Zu Z 2 (§ 3 Z 1):

Die Beschreibung der Leistungen des Gemeindenetzwerks wird um E-Government-Lösungen ergänzt.

Zu Z 3 (§ 6):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.